

Kurzanalyse der Rechtsgrundlagen in Bezug auf die mutter- und ammengebundene Kälberaufzucht (MAGKA)

1. Vorbemerkungen

1.1. Begriff "mutter- und ammengebundene Kälberaufzucht"

Die vorliegende Abklärung bezieht sich auf die Milchproduktion bei gleichzeitiger muttergebundener Kälberaufzucht. Dabei wird im Folgenden jedoch jeweils der Begriff der "mutter- und ammengebundenen Kälberaufzucht" (MAGKA) verwendet, da dies in der Praxis die häufigste Aufzuchtvariante darstellt.

1.2. Begriff "Gemelk"

Im schweizerischen Bundesrecht findet sich der Begriff "Gemelk" in der VHyMP sowie in der VLtH. Eine eigentliche Begriffsdefinition findet sich darin hingegen nirgends. Einzig der Begriff "Milch" ist in Art. 26 Abs. 1 VLtH umschrieben. Hiernach ist "Milch [...] das ganze Gemelk einer Kuh oder mehrerer Kühe, die regelmässig gemolken werden". Auf Ebene des kantonalen Rechts wird der Begriff "Gemelk" kaum verwendet und ebenso nicht definiert.

Auch das Recht der Europäischen Union enthält keine explizite Definition des Begriffs "Gemelk". Wiederum finden sich aber Umschreibungen der Begriffe "Rohmilch" ("*Rohmilch* [ist] das unveränderte Gemelk von Nutztieren, das nicht über 40°C erhitzt und keiner Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen wurde."¹) und "Milch" ("Die Bezeichnung *Milch* ist ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten."²).

¹ Ziff. 4.1 Anhang I der VO (EG) Nr. 853/2004 (Begriffsbestimmungen, S. 37).

² Art. 2 Ziff. 1 VO (EWG) Nr. 1898/87 (S. 1).

Schliesslich kennt auch das deutsche Recht keine eigentliche Definition des Begriffs "Gemelk", demgegenüber aber wiederum eine Umschreibung des Begriffs "Milch" ("*Milch*: das durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnene Erzeugnis der normalen Eutersekretion von zur Milcherzeugung gehaltenen Tierarten."³). Im österreichischen Recht finden im einschlägigen Bereich die obgenannten Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union analog Anwendung.

2. Vereinbarkeit der MAGKA mit geltendem Schweizer Recht

2.1. Lebensmittelrechtliche Vorgaben: Begriffsdefinition und Gemelkmenge

Nach obgenannter Definition des Begriffs "Milch" im Sinne von Art. 26 Abs. 1 VLtH ist hierunter "das ganze Gemelk einer Kuh oder mehrerer Kühe, die regelmässig gemolken werden", zu verstehen. Bei der MAGKA entfällt jeweils ein Teil des Gemelks auf das Kalb. Dementsprechend kann nicht das "ganze Gemelk" gemolken werden, weshalb dieses bei strenger Definitionstreue nicht mit der Legaldefinition nach Art. 26 Abs. 1 VLtH vereinbar ist.

Hierzu ist anzumerken, dass selbst bei der herkömmlichen Handaufzucht den Kälbern ein Teil des Gemelks verabreicht wird; dass also auch hier nicht das "ganze Gemelk" weitergegeben werden kann. Ebenso verhält es sich bei der heute weitverbreiteten Verwendung von Melkrobotern, da dabei aus verschiedensten Gründen nicht das gesamte Gemelk verwendet werden kann. Aufgrund dessen ist fraglich, ob sich eine wortgetreue Auslegung der Legaldefinition des Begriffs "Milch" mit der Intention des Ordnungsgebers deckt. Der *ratio legis* entsprechend ist "Milch" nicht als *gesamtes* (im Sinne von "*vollständiges*") Gemelk einer Kuh, sondern vielmehr als *Gesamtheit des Gemelks* zu verstehen.

Zu beachten ist weiter Art. 10 Abs. 1 VHyMP, worin festgehalten ist, unter welchen Umständen die Abgabe von Milch verboten ist. Nach hier vertretener Meinung erfüllt die MAGKA keinen der darin aufgeführten Tatbestände. Insbesondere hat diese Form der Milchproduktion keine negativen Auswirkungen darauf, wie oft eine Kuh gemolken werden kann (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. h VHyMP) oder wie viel Milch sie dabei jeweils gibt (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. i VHyMP). Tatsächlich zeigen die Erfahrungen aus der Praxis sowie Un-

³ § 2 MilchMargG.

tersuchungen des Forschungsinstituts für Biologischen Landbau (FiBL), dass die MAGKA zu einer insgesamt höheren oder zumindest gleich hohen Milchleistung führt.⁴

2.2. Hygienevorschriften

Im Rahmen der hygienischen Anforderungen an das Lebensmittel Milch ist erstens Art. 8 Abs. 1 VHyMP zu beachten, wonach "nur einwandfreie Milch mit unverändertem Gehalt abgeliefert werden, (...)" darf. In diesem Sinne muss Milch unter anderem den Anforderungen betreffend Keim- und Zellzahl genügen, welche in Abs. 2 lit. a der genannten Bestimmung aufgeführt sind. Zweitens müssen gemäss Art. 12 Abs. 2 VHyMP "die Zitzen, das Euter und die angrenzenden Körperteile vor Melkbeginn sauber sein".

Auch das Recht der Europäischen Union beinhaltet (Mindest-)Vorgaben bzgl. Hygiene bei der Milchproduktion. So muss Melken "unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen; insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Zitzen, Euter und angrenzenden Körperteile vor Melkbeginn sauber sind; [...]".⁵ Weiter müssen "Lebensmittelunternehmer [...] mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass"⁶ die rohe Kuhmilch festgelegte Vorgaben betreffend Keimzahl und somatischer Zellen erfüllt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im In- und Ausland ist zu betonen, dass die MAGKA eine hygienische Milchproduktion in keiner Weise gefährdet oder gar ausschliesst. Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen stellen keine Unterschiede zu konventionell gemolkener Milch fest, wobei gerade die Eutergesundheit von Milchkühen, die sowohl gemelkt werden als auch Kälber säugen, sogar tendenziell besser ist.⁷ Demgegenüber existieren keine Befunde, welche negative Auswirkungen auf die Hygiene – insbesondere die Zellzahlen – aufzeigen.

2.3. Fettgehalt des Gemelks

Schliesslich sind die Mindestfettgehalte, welche in Art. 27-29 VLtH definiert sind, zu beachten. Basierend hierauf sowie auf der Grundbestimmung in Art. 8 Abs. 1 VHyMP, wonach nur "Milch mit unverändertem Gehalt" abgeliefert werden darf, ergibt sich, dass bei

⁴ Vgl. Merkblatt MGKA, S. 7.

⁵ VO (EG) 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kap. I, Ziff. II.B.1.a (Hygienevorschriften für das Melken, die Abholung/Sammlung und Beförderung; S. 124).

⁶ VO (EG) 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kap. I, Ziff. III.3.a.i. (Kriterien für Rohmilch; S. 127).

⁷ Vgl. Merkblatt MGKA, S. 7 und 18.

der Milchproduktion mit gleichzeitiger MAGKA keine Veränderung – insbesondere Minderung – des Fettgehalts des Gemelks zur Folge haben darf.

Auch diesbezüglich zeigen die bisherigen Praxiserfahrungen und Untersuchungen, dass die MAGKA mit der geltenden Rechtslage vereinbar ist. Zwar ist festzuhalten, dass der Fettgehalt einzelner Gemelke unterdurchschnittlich tief sein kann,⁸ dass dies andererseits aber ebenso bei der konventionellen Milchproduktion vorkommt. Die anschliessende Mischung aller Gemelke ergibt schliesslich zudem ein Endprodukt, welches den geltenden Anforderungen entspricht; zumal eine derartige Einstellung des Fettgehalts vom Gesetzgeber explizit erlaubt wurde.⁹

3. Aspekte des Tierschutzrechts und der biologischen Landwirtschaft

Gemäss Art. 3 lit. b des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) definiert sich das rechtlich geschützte Wohlergehen von Tieren über folgende Kriterien:

- Die Haltung und Ernährung sind so, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
- das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit ist gewährleistet,
- sie sind klinisch gesund,
- Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst werden vermieden.

Nach Art. 4 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) ist den Tieren "die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen". Dies gewährleistet die MAGKA am besten. Insbesondere zeigen Kälber, welche nicht über Euter ernährt werden, Verhaltensstörungen, was wiederum darauf hinweist, dass dies nicht artgerecht und damit nicht tierschutzkonform ist.¹⁰

Die Kälbergesundheit ist in der konventionellen Aufzucht ein grosses Thema, wobei unter anderem Atemwegserkrankungen und Durchfall deutliche Zeichen für die Überforderung der Anpassungsfähigkeit an das unnatürliche System sind. Die MAGKA wirkt sich klar positiv auf die Gesundheit der Kälber aus¹¹ und kommt somit verschiedenen Bedürfnissen

⁸ Vgl. Merkblatt MGKA, S. 7.

⁹ Art. 27 Abs. 2 VLtH; vgl. Merkblatt MGKA, S. 8.

¹⁰ Vgl. Merkblatt MGKA, S. 8.

¹¹ Vgl. Demeter Journal, S. 34 ff.; STS-Merkblatt, S. 4.

des Tierschutzes und der Konsumentenschaft besser entgegen (Wohlergehen des Kalbs und der Mutterkuh, Tiergesundheit, Gesundheit für die Konsumenten durch reduzierten Einsatz von Antibiotika).

Weiter ist in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung; SR 910.18) in Art. 16b Abs. 2 Satz 1 festgehalten, dass "junge Säugetiere [...] auf der Grundlage von unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden" müssen. Dies spricht ebenfalls für die MAGKA.

Im Übrigen verlangt die Tierschutzgesetzgebung die Beachtung des Tierwürdeaspekts (Art. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a TSchG) und im Falle der Verletzung der Tierwürde eine Rechtfertigung durch überwiegende Interessen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die konventionelle Kälberaufzucht durch ein überwiegendes Interesse gerechtfertigt ist, darf Haltungs- und Aufzuchtalternativen, die dem Wohlergehen und der Würde von Tieren weit besser entsprechen, keine unverhältnismässigen Hindernisse in den Weg gestellt werden. Die Tierwürde ist ebenso wie der Schutz von Tieren verfassungsrechtlicher Auftrag und erfährt damit entsprechendes Gewicht.

Rechtsgrundlagen und Literatur

Rechtsgrundlagen Schweiz

- Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)
- Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP; SR 916.351.021.1)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH; SR 817.022.108)
- Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung; SR 910.18)

Rechtsgrundlagen Europäische Union

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs¹²
- Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung¹³

Rechtsgrundlagen Deutschland

- Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz; MilchFettG)¹⁴
- Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz; MilchMargG)¹⁵

Rechtsgrundlagen Österreich

Geltung der Gesetzgebung der Europäischen Union (vgl. oben).

Literatur

- Demeter e.V., Demeter Journal, Nr. 25, Frühjahr 2015¹⁶
- Demeter Schweiz/Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Merkblatt "Muttergebundene Kälberaufzucht in der Milchviehhaltung", 2015¹⁷

¹² <eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:139:0055:0205:DE:PDF> (zuletzt besucht am 30.04.2015).

¹³ <eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31987R1898&rid=5> (zuletzt besucht am 30.04.2015).

¹⁴ <www.gesetze-im-internet.de/milchfettg/index.html> (zuletzt besucht am 30.04.2015).

¹⁵ <www.gesetze-im-internet.de/milchmargg/index.html> (zuletzt besucht am 30.04.2015).

¹⁶ <<http://www.demeter.de/verbraucher/aktuell/journal/dj-25>> (zuletzt besucht am 30.04.2015).

¹⁷ <<https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1575-muttergebundene-kaelberaufzucht.pdf>> (zuletzt besucht am 30.04.2015).

- Schweizer Tierschutz STS, STS-Merkblatt "Wenn eine Milchkuh auch noch Mutter ist", 2013¹⁸

Studien

- Kälber Tasja/Barth Kerstin, Practical implications of suckling systems for dairy calves in organic production systems – a review, in: *Landbauforsch, Appl Agric Forestry Res*, 1 2014 (64)45-58
- Wagner et al., Effects of mother versus artificial rearing during the first 12 weeks of life on challenge responses of dairy cows, in: *Applied Animal Behaviour Science* 164 (2015) 1–11
- Wagner et al., Integration into the dairy cow herd: Long-term effects of mother contact during the first twelve weeks of life, in: *Applied Animal Behaviour Science* 141 (2012) 117–129
- Wagner et al., Mother rearing of dairy calves: Reactions to isolation and to confrontation with an unfamiliar conspecific in a new environment, in: *Applied Animal Behaviour Science* 147 (2013) 43–54

¹⁸ http://www.tierschutz.com/publikationen/nutztiere/infothek/tks/mb_tks_1.16.pdf.